



Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß Art. 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Seit dem 25.05.2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) anzuwenden. Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte im Jugendamt des Landkreises Uckermark, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Uckermark, vertreten durch die Landrätin, Jugendamt, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, Telefon: 03984 70-1151, Fax: 03984 70-2199, Mail: sekretariat-jugendamt@uckermark.de

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Landkreis Uckermark, vertreten durch die Landrätin, Datenschutzbeauftragte, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, Telefon: 03984 70-2100, Fax: 03984 70-4099, Mail: dsbcp@uckermark.de

3. Gesetzliche Aufgabenerledigung und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Das Jugendamt nimmt Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und Angebote zur Förderung der Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Diese Aufgaben sind in § 2 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) detailliert aufgelistet. Weiter nimmt das Jugendamt Aufgaben im Sinne des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) wahr.

Darüber hinaus nimmt das Jugendamt die Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) sowie die Gewährung von Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wahr.

Für alle diese Aufgaben werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit.c DSGVO iVm §§ 61 – 68 SGB VIII, §§ 121-128 SGB XII, § 35 SGB I und §§ 67 – 85a SGB X bzw. Art. 6 Abs. 1 lit.e DSGVO. Darüber hinaus kann die Datenverarbeitung mit Einwilligung des Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO erfolgen.

Hierfür werden die notwendigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen eingesetzt, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

4. Wie werden die Daten in den einzelnen Bereichen verarbeitet?

Die Daten werden beim Betroffenen erhoben. Die Betroffenen werden im jeweiligen Aufgabenbereich über die Zweckbestimmung der Erhebung und Verwendung ihrer Daten detailliert aufgeklärt, soweit diese nicht offenkundig ist.

Ohne eine Mitwirkung der Betroffenen werden Daten nur erhoben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Landkreis Uckermark kann personenbezogene Daten bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z.B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Vertragsärzte, Maßnahme- bzw. Bildungsträger etc. sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

a. Allgemeine Verwaltung, Wirtschaftliche Jugendhilfe

Im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (Zuständigkeit und Kostenerstattung §§ 85-89h SGB VIII; §§ 97-120 SGB XII; Kostenbeteiligung §§ 90-97c SGB VIII, § 15 BbgKitaG) werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung, Geltendmachung von Kostenerstattungen, Festsetzung von Kostenbeiträgen und Sicherstellung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen des § 39 SGB VIII erhoben, verarbeitet und bei Bedarf an Dritte weitergegeben bzw. übermittelt. Hierzu zählen: Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit, Religion, Geburtsdaten, Email-Adressen, Kontodaten sowie Einkommensnachweise Beteiligter, aber auch von Dritten in elektronischer Form und in Papierform wie Versicherungsdaten, Gesundheitsdaten und Daten zu Arbeitsverhältnissen/Arbeitgebern. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundklage von § 62 SGB VIII, die Speicherung dieser Daten auf Grundlage von § 63 SGB VIII.

Eine Weitergabe der Daten erfolgt, auch im Wege der Amtshilfe, an Gerichte, andere Behörden oder beauftragte Rechtsanwälte, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Datenweitergabe bzw. Datenübermittlung erfolgt auf der Grundlage von § 64 SGB VIII.

Im Bereich Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII, §§ 53, 54 SGB XII) werden außerdem Daten zur gesundheitlichen Entwicklung und zur Teilhabe erhoben und verarbeitet, die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sind.

b. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Im Bereich der Kindertagesbetreuung werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Rechtsanspruchsfeststellung, der Vermittlung von Kita-Plätzen und der Übernahme von Kostenbeiträgen und der Fortbildung von Fachkräften verarbeitet. Hierzu können folgende Daten erfasst werden: Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adressen, Geburtsdatum/-ort, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung in elektronischer Form und (teilweise) in Papierform. Diese Daten werden ausschließlich intern verarbeitet.

Im Bereich der Kindertagespflege werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Vermittlung von Plätzen in Kindertagespflegestellen verarbeitet. Hierzu zählen: Namen, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adressen, Geburtsdatum/-ort, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung, Schwerbehinderung, Angaben zu den Erziehungsberechtigten teils in elektronischer Form, teils in Papierform. Diese Daten werden ausschließlich intern genutzt.

Personenbezogene Daten werden außerdem im Zusammenhang mit Erteilung, Widerruf bzw. Rücknahme von Erlaubnissen zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII verarbeitet. Darüber hinaus werden die Daten erfasst zur Sicherstellung und Gewährung der Finanzierungsleistung und Sicherstellung der Meldung dieser Leistungen an die Zentrale Zulagenstelle für Anlagevermögen bei der Deutschen Rentenversicherung. Hierzu zählen: Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadressen, Geburtsdatum/-ort, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung,

Identifikationsnummer in elektronischer Form und (teilweise) in Papierform. Diese Daten werden ausschließlich intern verarbeitet.

c. Allgemeiner Sozialer Dienst

Hier werden personenbezogene Daten in Zusammenhang mit Leistungen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen mit den dazugehörigen ergänzenden Leistungen (§§ 27 ff., §§ 35a bis 37, 39, 40 SGB VIII, §§ 53 ff SGB XII) und Leistungen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) verarbeitet. Ebenso werden personenbezogene Daten zur Erfüllung der anderen Aufgaben der Jugendhilfe wie die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII), die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII), die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII) sowie die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51 SGB VIII) verarbeitet. Hierzu zählen die Namen, Adressen, Geburtsdaten, Email-Adressen, Kontodaten sowie fallspezifische Daten zu Situationen von Kindern und Familien, die zur pädagogischen Einschätzung und Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Leistungen erforderlich sind. Mit Einverständnis der Betroffenen erfolgt eine Weitergabe der Daten an beauftragte Dritte, welche die Hilfen durchführen, aber auch im Wege der Amtshilfe, an Gerichte, andere Behörden oder beauftragte Rechtsanwälte. Im Fall akuter Kindeswohlgefährdung kann die Weitergabe von Daten auch ohne Einverständnis der Betroffenen erfolgen.

d. Pflegekinderdienst, Tagespflegepersonen und Adoptionsvermittlung

In diesem Bereich werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Eignungsüberprüfung von Bewerberfamilien, mit Erteilung, Widerruf bzw. Rücknahme von Erlaubnissen zur Vollzeitpflege gemäß § 44 SGB VIII, sowie im Rahmen der Vermittlung von Pflegekindern verarbeitet. Hierzu zählen die Namen, Adressen, Telefonnummern und ggf. E-Mail-Adressen -sowie die Kontodaten von Pflegeeltern- in elektronischer Form und in Papierform.

Im Rahmen von Pflegeverhältnissen wird von Pflegeeltern die persönliche Steuer-ID erhoben, welche für die gesetzlich durch den Landkreis Uckermark einmal jährlich vorzunehmende ZfA-Meldung (Meldung steuerfreier Zuschüsse zu Alterssicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG, Zuschüsse zur Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG und/oder Zuschüsse zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG von Pflegeeltern und Tagespflegepersonen bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen) erforderlich sind.

Zur ZfA Meldung und Damit zur Datenübermittlung ist der Landkreis Uckermark als Träger der Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet, soweit er laufende Geldleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII sowie laufende Geldleistungen an Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII übernimmt.

Eine Weitergabe von Daten erfolgt, auch im Wege der Amtshilfe, an Gerichte und andere prozessbeteiligte Behörden. Sofern nicht im Rahmen der Amtshilfe oder in akuten Kinderschutzfällen erfolgt die Weitergabe nur nach vorheriger Zustimmung der Beteiligten.

e. Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit

Im Bereich der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Maßnahmen und Projekten verarbeitet. Hierzu zählen die Namen, Geburtsdaten, Adressen und Gesundheitsdaten der Beteiligten, aber auch von Dritten in elektronischer Form und in Papierform. Eine Weitergabe von diesen Daten an Dritte erfolgt nur in Ausnahmefällen und mit Einverständnis der Betroffenen.

f. Beistandschaft, Unterhaltsvorschuss, Beurkundungen

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der den Aufgaben zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 18 Abs. 1 und 2, § 55, § 58 a, § 59-60 SGB VIII, § 1712 BGB, ergänzt durch persönliche Einwilligungserklärungen.

Zu den personenbezogenen Daten zählen Namen, Geburtsdaten, Geburtsort, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Adressen, Kontodaten, Angaben zu Kindern, Ehe- und Lebenspartnern sowie beispielsweise Angaben zu Einkünften und Unterhaltsverpflichtungen.

Wird ein Auskunftsanspruch nach § 1605 BGB von den Betroffenen nicht erfüllt und besteht ein Rechtsanspruch auf Auskunft über die Daten oder es liegt eine entsprechende Einwilligungserklärung vor, werden personenbezogenen Daten auch bei Dritten (z. B. Sozialleistungsträgern, Arbeitgebern, Justizbehörden, Finanzämter, Meldeämter) erhoben.

Im Bereich Beistandschaft werden personenbezogene Daten erhoben, um die umfassende Beratung, Unterstützung sowie die Wahrnehmung der Aufgaben innerhalb einer Beistandschaft zu gewährleisten. Die Daten werden im Zusammenhang mit der Klärung der Vaterschaft, der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und zu Fragen der gemeinsamen Sorge erhoben. Eine Weitergabe erfolgt an Beteiligte, sowie Dritten (Gerichte, Gerichtsvollzieher, Finanzämter, Arbeitgeber, Sozialleistungsträger und beauftragte Rechtsanwälte).

Im Bereich Beurkundungen werden personenbezogene Daten erhoben, um die Beurkundungen durchzuführen und das Beurkundungsregister zu führen. Ferner werden sie erhoben, um bei der Beurkundung von Erklärungen zur gemeinsamen Sorge die Führung des Sorgeregisters sicherzustellen. Eine Weitergabe erfolgt an die im Beurkundungsverfahren Berechtigten, Standesämter, Gerichte, Rechtsnachfolger sowie im Rahmen von berechtigtem Verlangen.

Im Bereich Unterhaltsvorschuss werden personenbezogene Daten erhoben, um über Anträge auf die Gewährung von Unterhaltsvorschuss entscheiden zu können. Ferner werden Daten zur Heranziehung der Unterhaltspflichtigen erhoben.

Wird ein Auskunftsanspruch nach § 6 Unterhaltsvorschussgesetz von den Betroffenen nicht erfüllt und besteht ein Rechtsanspruch auf Auskunft über die Daten oder es liegt eine entsprechende Einwilligungserklärung vor, werden personenbezogenen Daten auch bei Dritten (z. B. Sozialleistungsträgern, Arbeitgebern, Gerichten, Finanzämter, Meldeämtern) erhoben.

Eine Weitergabe erfolgt im Rahmen von berechtigtem Verlangen.

g. Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften

Im Bereich der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften (§§ 1791b, 1915 BGB) werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Personensorge und

Vermögenssorge für die zugewiesenen Mündel verarbeitet. Hierzu zählen die Namen, Geburtsdaten, Geburtsort, Familienstand, Adressen, Kontodaten, Angaben zu Kindern, Ehe- und Lebenspartnern sowie beispielsweise Angaben zu Einkünften, Steuerbescheide, Bilanzen und Vermögensverzeichnisse, Renten- und Krankenversicherungsdaten, Gesundheitsdaten sowie Schul- und Ausbildungsdaten der Beteiligten, aber auch von Dritten in elektronischer Form und in Papierform. Eine Weitergabe von Daten erfolgt an Gerichte, Behörden, Ärzte, Schulen, Kindergärten, Beteiligte im Rahmen der ambulanten und stationären Jugendhilfe nach §27 SGB VIII oder beauftragte Rechtsanwälte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

h. Jugendgerichtshilfe

Im Bereich Jugendhilfe im Strafverfahren werden personenbezogene Daten in Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren bzw. Bußgeldverfahren erhoben, um die Aufgaben gemäß Jugendgerichtsgesetz und SGB VIII, insbesondere § 52 SGB VIII zu erledigen. Die erhobenen Daten dienen der umfassenden Beratung, Unterstützung und ggf. Vermittlung zur Einleitung erzieherischer Hilfen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren bringt erzieherische, soziale und fürsorgliche Gesichtspunkte im Verfahren ein.

Folgende Daten werden erhoben und gespeichert: Aktenzeichen, Termine, Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum/-ort, Staatsbürgerschaft; Anschrift, Wer wohnt mit ihm an angegebener

Adresse, Beruf/Schule - des Beschuldigten, Eltern: Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Ehestand, Beruf, Verhältnis zum Beschuldigten; Geschwister: Name, Geburtsname, Vorname, Familiengrad, Geburtsdatum, Verhältnis zum Beschuldigten; Verwandte: Name, Geburtsname, Vorname, Familiengrad, Geburtsdatum, Verhältnis zum Beschuldigten; Freund/Freundin: Name, Geburtsname, Vorname, Alter, Beruf/Schule, Dauer der Beziehung, Straftaten; Umzüge des Beschuldigten/Familie – von wo nach wo, wie lange; Entwicklungsverlauf des Beschuldigten: Krankheiten, Auffälligkeiten, Probleme in der Familie; Kindergarten/Schule des Beschuldigten: Dauer und wo/welche Schulart, Schulabschlüsse wann und wo und welche (Schnitt); Klassen wiederholt; Beruflicher Werdegang des Beschuldigten: Praktika wo und wie lange, wie beurteilt; Berufswunsch, Lehrstelle, Arbeitsstelle, Finanzielle Lage – Verdienst, woher; Ausgaben, Schulden; Umfeld/Freizeit des Beschuldigten: Hobbys, Freunde (ggf. Namen), Straffälligkeiten im Freundeskreis; Alkoholkonsum (was, Häufigkeit, Zeitraum, Finanzierung, durch wen erhalten); Drogenkonsum (was, Häufigkeit, Zeitraum, Finanzierung, durch wen erhalten); Zigaretten/Tabak (was, Häufigkeit, Zeitraum, Finanzierung, durch wen erhalten); vorherige Straftaten des Beschuldigten (Häufigkeit, Delikt, einschlägig); Einschätzung der Reife des Beschuldigten: § 3 JGG/ § 105 JGG, nicht schuldfähig; Sozialprognose des Beschuldigten: positiv/ negativ, Begründung; Schädliche Neigungen: bejahen/nicht bejahen, daraus folgt Strafmaß; Ahndungsvorschlag für den Beschuldigten: Weisungen, Auflagen, Zuchtmittel, Haft, Freispruch – ggf. mit konkreten Adressen

Die Weitergaben der Daten erfolgt verfahrensspezifisch an entsprechende Beteiligte im Rahmen von berechtigtem Verlangen: Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Justizvollzugsanstalten, Arrestanstalten, Fachkliniken, Gesundheitsamt, Ausländeramt, Führerscheinstelle, Sozialdienste, Träger der ambulanten Maßnahmen sowie Träger von Hilfen zur Erziehung, Fachdienste der Landkreisverwaltung etc. Darüberhinausgehende Weitergaben und Datenerhebungen werden in einer separaten Erklärung durch den Jugendlichen und seine Sorgeberechtigten bzw. durch den Heranwachsenden gestattet.

i. Frühe Hilfen

Im Bereich der Frühen Hilfen werden personenbezogene Daten im Einzelfall erhoben. Der Zugang zum Programm beruht auf freiwilliger Basis, die notwendigen Daten werden bei den anfragenden Personen selbst erhoben. Die Weiterleitung der Daten erfolgt persönlich (Selbstmelder/-innen) oder durch Übermittlung der meldenden/ erhebenden Institutionen. Folgende Daten werden erhoben:

Kindsmutter/ Kindsvater: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Telefonnummer, voraussichtlicher Entbindungstermin, Angaben zur Schwangerschaft, besondere (psycho)soziale Belastungslagen

Kind: Name, Geburtsdatum, Merkmale (Frühgeburt, Erkrankungen, Auffälligkeiten), Geschwisterkinder im Haushalt der/ des Mutter/ Vaters.

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung im Sinne des § 2 KKG werden durch den Landkreis Uckermark personenbezogene Daten bei den kommunalen Einwohnermeldeämtern des Landkreises erhoben. Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage § 62 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 2 Abs. 1 KKG i.V.m. §§ 36 Abs. 1, 55 Abs. 5 BMG i.V.m. § 11 Nr. 1 BbgMeldeG i.V.m. § 12 MeldDÜV erhoben und an einen im Auftrag handelnden freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe übermittelt. Die Datenübermittlung dient dem Zweck, den Eltern Informationen über Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen und Eltern in Fragen der Kindesentwicklung zu beraten.

Folgende Daten werden erhoben:

Kindsmutter/Kindsvater von Neugeborenen: Name, Anschrift

Neugeborenes: Name, Anschrift, Geburtsdatum

j. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Die Aufgaben der Bearbeitung von Leistungen nach dem BEEG werden im Land Brandenburg von den Elterngeldstellen der Landkreise, kreisfreien Städte und der Großen kreisangehörigen Stadt Schwedt/Oder wahrgenommen.

Der Landkreis Uckermark ist im Zuge der Bearbeitung gesetzlicher Ansprüche aus dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) verpflichtet, Informationen zum Datenschutz an betroffene Personen zu geben, Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Bearbeitung der Leistungen nach dem BEEG müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und ggf. an Dritte weitergegeben werden (Jobcenter), um vorrangige Leistungsansprüche prüfen und abwickeln zu können. Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 35 Sozialgesetzbuch Erster Teil (SGB I), §§ 67 bis 85a Sozialgesetzbuch Zehnter Teil (SGB X) verarbeitet.

Werden die notwendigen, personenbezogenen Daten zur Bescheidung der beantragten Leistung nach dem BEEG von den Antragstellern nicht bereitgestellt, kann der Rechtsanspruch auf Bundeselterngeld nicht geprüft werden und es kommt zur Ablehnung oder Versagung der beantragten Leistung. Antragsteller(innen) haben insoweit Mitwirkungs- und Auskunftspflichten (vgl. § 60 SGB I).

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe (Bereitstellung von Leistungen nach dem BEEG bei Geburt eines Kindes) werden personenbezogene Daten auch an Dritte weitergegeben. So werden Daten an das zuständige Finanzamt (Progressionsmeldung) weitergegeben. Dabei werden folgende Daten übermittelt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, persönliche Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen, Höhe der gezahlten Elterngeldleistungen im Kalenderjahr.

Ferner erfolgt bei Bezug von ALG II Leistungen eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an das zuständige Jobcenter. Hierbei werden folgende Daten übermittelt: Name, Vorname, Geburtsname des Kindes, Anschrift des Elternteils, Höhe des Elterngeldes, der Anrechnungsfreibetrag sowie die Auszahlungstermine.

Schließlich werden personenbezogene Daten an die zuständige Krankenkasse weitergegeben. Diesbezüglich werden folgende Daten übermittelt: Krankenkasse Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, Name, Vorname, Anschrift des Elternteils, Zeitraum des Elterngeldbezuges

Für den Fall, dass die betroffene Person nicht an der Datenerhebung mitgewirkt hat oder zur Überprüfung von Leistungsvoraussetzungen, können für die Bearbeitung des Antrages auf Elterngeld auch Daten von bzw. bei Dritten erhoben werden. Dritte sind Arbeitgeber, bei nachträglicher Überprüfung des Anspruchs auf Elterngeld. Erhoben werden Daten zu Einkommen, Arbeitszeit und Elternzeit.

Soweit ein grenzüberschreitendes Sozialleistungsverhältnis innerhalb der Europäischen Union/Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft/Schweiz vorliegt, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an die jeweiligen Kontaktstellen des anderen Landes zur Abstimmung vorgeschrieben.

Die erhobenen Daten, die zur Bescheidung eines Antrags auf Elterngeld erforderlich sind, werden nach der Erhebung beim Landkreis Uckermark so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. In Fällen der Rückforderung von Elterngeld und der Rückzahlungsverfolgungen kann die Bearbeitung im Anschluss an die Beendigung der Leistungsgewährung noch mehrere Jahre andauern.

5. Datenspeicherung

Sozialdaten werden gespeichert, soweit dies für die Erfüllung im Rahmen der oben beschriebenen Aufgaben erforderlich ist, §§ 63, 68 SGB VIII– oder, mit Bezug auf die konkret wahrzunehmende Aufgabe, soweit eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Aufbewahrungszeiten richten sich ebenfalls nach dem Erfordernis der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben. Zudem werden Sozialdaten zum Zwecke der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) sowie für statistische Zwecke (Statistisches Landesamt) gespeichert oder genutzt. Sie werden unverzüglich anonymisiert (§ 64 Abs. 3 SGB VIII). Im Bereich Unterhaltsvorschuss ist die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten zu anderen Zwecken als denen, für die sie erhoben wurden, unter den Voraussetzungen des § 67c SGB X zulässig.

6. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus §§ 81 ff. SGB X, § 68 SGB VIII sowie Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

a. Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren und zum Verfahrensabschnitt gemacht werden. Im Falle von offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen kann die Auskunftserteilung abgelehnt werden.

b. Recht auf Berichtigung

Sollten die betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

c. Recht auf Löschung

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u.a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten noch zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben benötigt werden.

d. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

e. Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet.

f. Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Mail: poststelle@lda.brandenburg.de

7. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer Leistungen (Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beim Landkreis Uckermark beantragt hat oder erhält, unterliegt bestimmten Mitwirkungs- und Auskunftspflichten, § 60 Abs. 1 SGB I. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Die Mitwirkungs-pflichten gelten auch im Rahmen von Vermittlungsleistungen. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Im Falle der Nichtbeachtung können die Leistungen versagt oder entzogen werden. Zudem können Sanktionen eintreten.